



Kopp-Assemmacher & Nusser

UMWELT PLANUNG PRODUKTE

Aktuelle Rechtsprechung zum Kreislaufwirtschaftsrecht

Rechtsanwalt Gregor Franßen, EMLE (Madrid)

Kopp-Assemmacher & Nusser Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

16. Praxistagung Kreislaufwirtschaft

SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH

Bingen, 31.08.2021



GLIEDERUNG

- A. Geltungsbereich**
- B. Abfallbegriff**
- C. Abfallerzeuger/-besitzer**
- D. Gewerbliche Sammlung**
- E. Ende der Abfalleigenschaft**

Geltungsbereich

§ 2 Abs. 2 Nr. 9 KrWG (Geltungsbereichsausnahme Wasserrecht)

„Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht für Stoffe, sobald sie in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht werden.“

§ 54 Abs. 2 Satz 1 WHG (Abwasserbeseitigung)

„Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung.“

§ 2 Abs. 2 Nr. 10 KrWG (Geltungsbereichsausnahme Bodenschutzrecht)

„Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht für Böden am Ursprungsort (Böden in situ), einschließlich nicht ausgehobener, kontaminierter Böden und Bauwerke, die dauerhaft mit dem Grund und Boden verbunden sind.“

BVerwG – Geltungsbereich

- Urt. v. 08.07.2020 – 7 C 19.18 – „Klärschlammablagerungen“
- **Sachverhalt**
 - Wasserverband (zuständig für Abwasserbeseitigung) betrieb seit 1965 Kläranlage
 - zur Austrocknung des Klärschlammes legte der Wasserverband auf dem Gelände der Kläranlage sukzessive 6 genehmigte Schlammplätze an
 - der Wasserverband leitete Klärschlamm in Schlammplätze ein
 - 1984: Schlammdruckrohrleitung; Klärschlamm nicht mehr auf Schlammplätze
 - 1999: Stilllegung der Kläranlage; Schlammplätze verblieben
 - Abfallbehörde stufte Klärschlamm in Schlammplätzen 2 bis 6 als Abfall ein
 - 2011: Anordnung der Abfallbehörde, Klärschlamm in Schlammplätzen 2 bis 6 auszuheben und in zugelassener Abfallentsorgungsanlage zu entsorgen
 - Wasserverband klagt

BVerwG – Geltungsbereich

■ Entscheidung zu § 2 Abs. 2 Nr. 9 KrWG

- § 2 Abs. 2 Nr. 9 KrWG regelt lediglich den Zeitpunkt des Übergangs vom Abfallrecht zum Wasserrecht
- zur Wiedereröffnung des Anwendungsbereichs des Abfallrechts bedarf es keiner räumlich-örtlichen Entfernung des Stoffs aus einer Abwasserbeseitigungsanlage
- § 54 Abs. 2 Satz 1 WHG: Wasserrecht endet und Abfallrecht wieder anwendbar, wenn Abwasserbeseitigung abgeschlossen ist
- § 54 Abs. 2 Satz 1 WHG rechnet Entwässern von Klärschlamm zur Abwasserbeseitigung, sofern es im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung steht (erleichterte Abgrenzung zwischen Abwasserbeseitigung und Abfallrecht)

BVerwG – Geltungsbereich

- Klärschlammabwässerung ist nur unter qualifizierten Umständen
Abwasserbeseitigung:
 - Entwässerung muss funktional Teil der Abwasserbeseitigung sein
 - Entwässerung bedeutet zielgerichteten Entwässerungsvorgang
 - zufällige und ungeplante Entwässerung ist keine Abwasserbeseitigung
- Einzelfall:
 - Wasserverband verfolgte kein konkretes Ziel (45 % Wassergehalt) mehr
 - Herkunft des Klärschlammes aus Kläranlage reicht nicht
 - § 2 Abs. 2 Nr. 9 KrWG nicht einschlägig, (Ab-) Wasserrecht ist nicht anwendbar

BVerwG – Geltungsbereich

■ Entscheidung zu § 2 Abs. 2 Nr. 10 KrWG

- im Ausgangspunkt kommt es auf die zivilrechtlichen Maßstäbe der §§ 93 ff. BGB [wesentliche Bestandteile einer Sache / eines Grundstücks] an
- bewegliche Sachen: alle Sachen, die nicht Grundstücke, den Grundstücken gleichgestellt oder Grundstücksbestandteile sind
 - § 94 Abs. 1 Satz 1 BGB: zu wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks gehören die mit Grund und Boden fest verbundenen Sachen, insbesondere Gebäude, solange sie mit Boden zusammenhängen
 - Vorliegen fester Verbindung ist nach Verkehrsanschauung + Einzelfallumstände zu beurteilen

BVerwG – Geltungsbereich

- aber: Normzweck der §§ 93 ff. BGB ist Erhaltung der wirtschaftlichen Einheit und des Werts einer Sachgesamtheit
- im abfallrechtlichen Zusammenhang ist Begriff der beweglichen Sache nach Maßgabe einer abfallrechtlichen Verkehrsanschauung zu bestimmen:
 - bietet Spielraum, um abfallrechtlichen Besonderheiten gerecht zu werden
 - abfallrechtliche Verkehrsanschauung: bei Frage der Verwachsung ist Entsorgungspflicht für Abfälle zu berücksichtigen
 - Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen ist wesentlicher Gesetzeszweck
 - es geht nicht um die Frage einer erstmaligen Begründung der Abfalleigenschaft; es geht um Frage, wann Stoff keine bewegliche Sache und also kein Abfall mehr ist

BVerwG – Geltungsbereich

- Eigenschaft als bewegliche Sache kann durch „Verwachsung“ mit Boden enden:
 - Verwachsung: Ergebnis eines biologischen Prozesses, durch den Stoffe eine Gesamtmasse untereinander und mit dem gewachsenen Boden bilden
 - keine Verwachsung, wenn sich lediglich an Oberfläche feste Erdschicht gebildet hat, darunter aber keine feste Verbindung mit gewachsenem Boden
 - Einzelfall: keine Verwachsung
 - der Klärschlamm ist nach Struktur und Beschaffenheit vom umgebenden Erdreich unterscheidbar und Trennung ist möglich
 - keine einheitliche Bodenmasse
 - hohes Gewicht (> 80.000 t) irrelevant; zwar kann Gewicht abgelagerte Masse praktisch unbeweglich machen (bspw. Bergehalde); aber nicht bei nur 3 bis 4 m Schichthöhe
 - Schlamm ist in tieferen Bereichen pastös bis schlammig geblieben
- § 2 Abs. 2 Nr. 10 KrWG ist nicht einschlägig, Abfallrecht ist anwendbar

VGH BW – Geltungsbereich

■ Urteil vom 20.4.2021 – 10 S 2566.19

■ Sachverhalt

- Pharmaunternehmen betreibt Produktionsstätte unter Einsatz von Wasser
- Zentrale Abwasserbehandlungsanlage (ZABA)
 - mechanische Abtrennung von Feststoffen, Eindickung, Abschöpfung des flüssigen Anteils
 - Anfall von Klärschlämmen (Trockensubstanzanteil bei 4-5 %)
- Transport der Klärschlämme zu kommunaler KA mit Saug- und Pumpfahrzeug
 - weitere Entwässerung durch Biogasgewinnung (Erhöhung des TS-Anteils auf 7-8 %), dann Zentrifuge (Erhöhung des TS-Anzanteils auf 20-40 %), schließlich Verbrennung
- Unternehmerin begehrt Feststellung, dass der Transport dem WHG unterfällt

VGH BW – Geltungsbereich

■ Entscheidung

- Anwendbarkeit des Abfallrechts wird durch § 2 Abs. 2 Nr. 9 KrWG ausgeschlossen
- ZABA ist Abwasseranlage i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 9 KrWG
- Entnahme des Klärschlammes führt nicht zur Wiedereröffnung des Anwendungsbereichs des Abfallrechts
- kein Abschluss der Behandlung in der ZABA durch Entnahme
 - räumlich-örtliche Entfernung führt nicht zum Abschluss der Abwasserbeseitigung
 - kein Abschluss der Abwasserbeseitigung nach dem Willen des Stoffbesitzers
 - Entnahme ist notwendiger Zwischenschritt zur Fortsetzung in anderer Anlage (Kläranlage)

VGH BW – Geltungsbereich

- Saug- und Pumpfahrzeug ist weitere Abwasseranlage
 - Klärschlamm ist Abwasser
 - Fahrzeug ist mobile Einrichtung zur Beseitigung dieses Abwassers
 - Fahrzeug ist Abwasseranlage i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 9 KrWG
 - Fahrzeug ist zudem zur Abwasserbeseitigung i.S.d. § 54 Abs. 2 Satz 1 WHG eingesetzte Anlage
 - Transport ist notwendiges Teilelement des Sammelns von Abwasser
 - keine Beschränkung der Transporte auf „in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm“ gemäß § 54 Abs. 2 Satz 2 WHG (deren Transport ist Idgl. eine Modalität des Einsammelns)

- „Kanal auf Rädern“? (Revision zugelassen)

Abfallbegriff

§ 3 Abs. 1 KrWG: Begriffsbestimmung

„Abfälle [...] sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.“

- Vermutungsregelungen Entledigung in § 3 Abs. 2 KrWG
- Vermutungsregelungen Entledigungswille in § 3 Abs. 3 KrWG
- Entledigungspflicht in § 3 Abs. 4 KrWG

Abfallbegriff – VG Gelsenkirchen

■ Urt. v. 14.01.2020 – 9 K5432/16

■ Sachverhalt

- Kläger (Tiefbauunternehmer) wird beauftragt, Baustellenfläche aufzuschottern
- Kläger verwendet RC-Material eines Entsorgers: 0,1 % des RC-Materials sind Asbestzementbruchstücke mit einem Asbest-Gehalt von bis zu 15 %
- Abfallbehörde ordnet Entsorgung des Schottermaterials an

Abfallbegriff – VG Gelsenkirchen

■ Entscheidung

- Anordnung war rechtmäßig
- Asbestzementbruchstücke waren Abfall und haben Abfalleigenschaft durch Vermischung mit anderen (RC-) Materialien nicht verloren
- Kläger war als Bauunternehmen Abfallbesitzer
- Kläger unterlag hinsichtlich der Asbestzementbruchstücke einer Entledigungspflicht nach § 3 Abs. 4 KrWG
 - keine Verwendung gemäß ursprünglicher Zweckbestimmung (Bauprodukte)
 - Eignung zur Umweltgefährdung wegen Asbestgehalt (Asbestzementbruch war gefährlicher Abfall: 17 01 06* oder 17 06 05*); Schwellenwert von 0,1 % gemäß Anhang II Nr. 1 Abs. 2 GefStoffV überschritten
 - Beseitigung nach Abfallrecht erforderlich (Verwertung scheidet aus)
- kein Erreichen des Abfallendes nach § 5 Abs. 1 KrWG

Abfallbegriff – VG Gelsenkirchen

■ Bewertung

- isolierte Betrachtung der Asbestzementbruchstücke ist falsch (Gemisch)
- nicht thematisiert: Vermischungsverbot für gefährliche Abfälle
 - RC-Materialgemisch hatte nur 0,03 % Asbestgehalt
 - Fiel asbesthaltiges Gemisch an, oder wurde nachträglich gemischt?
- nicht thematisiert: HP 7 gemäß Anhang III AbfRRL (0,1 Masse-% für H350)
- Ausschluss der Verwertung für Entledigungspflicht nicht nötig
- Entscheidung im Ergebnis aber wohl richtig, weil keine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung gemäß § 7 Abs. 3 KrWG

- [Hinweis: Gefahrstoffentfernungspflicht gemäß § 9 Abs. 2 KrWG n.F.]

Abfallerzeuger/-besitzer

§ 3 Abs. 8: Begriffbestimmung

„Erzeuger von Abfällen im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person,

- 1. durch deren Tätigkeit Abfälle anfallen (Ersterzeuger) oder*
- 2. die Vorbehandlungen, Mischungen oder sonstige Behandlungen vornimmt, die eine Veränderung der Beschaffenheit oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken (Zweiterzeuger).“*

§ 3 Abs. 9 KrWG: Begriffbestimmung

„Besitzer von Abfällen im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über Abfälle hat.“

Abfallerzeuger/-besitzer – OVG Berlin-Brandenburg (1)

■ Beschl. vom 14.11.2019 – 11 S 11.18

■ Sachverhalt

- Antragstellerin betreibt Abfallentsorgungsanlage und lieferte knapp 1.000 t hochkalorische Sortierreste an Betreiberin einer EBS-Aufbereitungsanlage
- EBS-Anlagenbetreiberin geht in die Insolvenz
- Abfallbehörde verfügt, dass Antragstellerin knapp 400 t zurückholen und entsorgen muss

Abfallerzeuger/-besitzer – OVG Berlin-Brandenburg (1)

■ Entscheidung

- Verfügung ist rechtmäßig
- Antragstellerin ist Abfallerzeugerin und Übergabe an EBS-Anlage nicht von Entsorgungspflicht befreite (§ 22 KrWG)
- Vermischung angelieferter Abfälle beim Drittbeauftragten mit anderen gleichartigen Abfällen lässt Entsorgungspflicht nicht entfallen
- Vermischung führt zu „anteiliger Entsorgungspflicht“
- teilweise Verwertung der Gesamtmenge des Abfallgemischs führt zu quotalen Erlöschen der Entsorgungspflicht des einzelnen Erzeugers
- wegen Vermischung muss Abfallbehörde nicht ermitteln, ob durch teilweise Verwertung der Gesamtmenge die individuelle Menge eines einzelnen Anlieferers vollständig verwertet worden ist
- Ermessen rechtmäßig ausgeübt: Insolvenzverwalter schied mangels Betriebsfortführung und wegen Besitzaufgabe (sog. Freigabe) aus; EBS-Anlagenbetreiber war wegen Insolvenz wirtschaftlich nicht leistungsfähig

Abfallerzeuger/-besitzer – OVG Berlin-Brandenburg (2)

■ Urteil vom 9.6.2021 – OVG 11 B 20.16

■ Sachverhalt

- Herstellerin von Ersatzbrennstoffen betreibt Anlage zur Behandlung nicht gefährlicher Abfälle
- Anlagengrundstück gepachtet von Grundstückseigentümerin
- nach Insolvenz verbleiben gelagerte Abfälle
- Insolvenzverwalter führt nicht fort
- Behörde verpflichtet Grundstückseigentümerin zur Entsorgung der Abfälle

Abfallerzeuger/-besitzer – OVG Berlin-Brandenburg (2)

■ Entscheidung

- Grundstückseigentümerin ist Abfallbesitzerin
- keine fehlerhafte Störerauswahl
- vor allem keine Inanspruchnahme des Geschäftsführers, des Betriebsleiters oder des Abfallbeauftragten der insolventen Herstellerin möglich:
 - keine Erzeuger oder Besitzer: kein Handeln im eigenen Namen, sondern Handeln nur für Herstellerin (Unternehmen)
 - Besitz: Sachherrschaft des Unternehmens wird durch Organe und Mitarbeiter lediglich ausgeübt
 - auch keine sog. Zweckveranlasser: Nichterfüllung der Entsorgungspflicht durch Unternehmen ist Organen/Mitarbeitern nicht zuzurechnen (alleiniger Grund: Insolvenz)

Abfallerzeuger/-besitzer – OVG Berlin-Brandenburg (2)

- auch keine „persönlich Verantwortlichen“: allein Steuerung der maßgeblichen Betriebsabläufe genügt nicht
- auch keine Übertragung der Rechtsprechung zur persönlichen Verursacher-Haftung eines Geschäftsführers nach BBodSchG
- keine Unverhältnismäßigkeit der Zustandsstörerhaftung
 - wohl Geltung der sog. Opfergrenzen-Rechtsprechung des BVerfG auch für Ordnungsverfügung nach § 62 KrWG
 - aber: Eigentümerin hat Herstellerin Grundstücksnutzung bewusst und gewollt überlassen
 - nicht ersichtlich, dass Entsorgungskosten den Grundstückswert übersteigen

Gewerbliche Sammlung

§ 18 Abs. 5 Satz 2 KrWG: Untersagung wegen Unzuverlässigkeit

„Die zuständige Behörde hat die Durchführung der angezeigten Sammlung zu untersagen, wenn Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Anzeigenden oder der für die Leitung und Beaufsichtigung der Sammlung verantwortlichen Personen ergeben [...]“.

Gewerbliche Sammlung – OVG Nordrhein-Westfalen

- Urt. vom 07.02.2020 – 20 A 875/17

- **Sachverhalt**
 - Kläger zeigte in 2012 gewerbliche Sammlung von Altkleidern und -textilien an
 - Abfallbehörde untersagte in 2014 Sammlung u.a. wegen Unzuverlässigkeit des Klägers aufgrund von Verstößen gegen Straßenrecht

Gewerbliche Sammlung – OVG Nordrhein-Westfalen

■ Entscheidung

- Untersagung war rechtswidrig, weil gegenwärtig keine Unzuverlässigkeit
- Unzuverlässigkeit ergibt sich nicht schon aus einzelnen Rechtsverstößen (insbesondere bei großen Sammlern mit vielen Sammlungen)
- auch für Zukunft ist keine 100%-Rechtskonformität verlangt
- frühere Unzuverlässigkeit kann entfallen: im Einzelfall seit 2016 keine Anzeichen für Rechtsverstöße mehr
 - Beurteilungszeitpunkt für Gericht: mündliche Verhandlung (2020)

■ Bewertung

- unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips (Übermaßverbot) richtig



Gewerbliche Sammlung – HessVGH

- Beschluss vom 4.1.2021 – 5 A 976/18
- **Sachverhalt:**
 - Abfallbehörde untersagte in 2016 Sammlung wegen Unzuverlässigkeit des Sammlers aufgrund von Verstößen gegen Privatrecht und Straßenrecht

Gewerbliche Sammlung – HessVGH

■ Entscheidung:

- Untersagung war rechtmäßig
- Wiederholung der Entscheidungsgründe des Senats aus einem vorangegangenen Eilverfahren in 2016
- ausdrückliches Festhalten an Einschätzung im Zeitpunkt der Entscheidung

■ Bewertung

- zweifelhaft: keine Berücksichtigung des Zeitraums 2016 bis 2021
- i.E. konträre Entscheidung zu OVG NRW vom 07.02.2020 (s.o.)

Abfallende

§ 5 Abs. 1 KrWG: Abfallende

„Die Abfalleigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes endet, wenn dieser ein Recycling oder ein anderes Verwertungsverfahren durchlaufen hat und so beschaffen ist, dass

- 1. er üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet wird,*
- 2. ein Markt für ihn oder eine Nachfrage nach ihm besteht,*
- 3. er alle für seine jeweilige Zweckbestimmung geltenden technischen Anforderungen sowie alle Rechtsvorschriften und anwendbaren Normen für Erzeugnisse erfüllt sowie*
- 4. seine Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt führt.“*

Abfallende – BayVGH

■ Beschluss vom 17.02.2020 – 12 CS 19.2505

■ Sachverhalt

- Antragsteller ist Hersteller/Vertreiber von Reitplatzbelägen und -umrandungen
- u.a. „Vlieshäcksel“ als Reitplatzbelag: Teppichbodenstanzreste aus Produktion von Teppichböden für KfZ (BMW und Mercedes)
- Abfallbehörde wies Antragsteller darauf hin, dass Stanzreste Abfall seien
- Antragsteller: Gutachten, dass Stanzreste Abfallende (§ 5 KrWG) erreicht haben
- Antragsteller zeigt vorsorglich Handel mit nicht gefährlichen Abfällen an
- Abfallbehörde ordnete daraufhin gemäß § 53 Abs. 3 und § 62 KrWG u.a. an:
 - Nachweis der Verwertung für Einsatzort in jedem Einzelfall
 - Abgabe an Dritte erst nach Vorlage der Bestätigung durch Abfallbehörde
- Antragsteller klagt und beantragt Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die für sofort vollziehbar erklärte Anordnung

Abfallende – BayVGH

■ Entscheidung

- kein ausreichendes öffentliches Vollzugsinteresse, das die Belastungen des Antragstellers durch den Sofortvollzug rechtfertigen würde
 - behördliche Aussage: „Schäden für Mensch und Umwelt können nicht ausgeschlossen werden“ genügt nicht, weil Risikovorsorge „ins Blaue hinein“ unzulässig ist
- Anordnungen sind offensichtlich rechtswidrig
- „Vlieshäcksel“ haben Abfallende gemäß § 5 Abs.1 KrWG erreicht
 - Voraussetzungen unterliegen vollständig der Kontrolle der Gerichte
 - es besteht kein Prognose- oder Beurteilungsspielraum der Behörde
 - stützt sich Behörde auf Abfalleigenschaft (Eingriffsverwaltung), trägt sie die Darlegungs- und Beweislast, dass Material noch Abfall ist (anders nur bei „Produkt-erkennungsbescheid“ o.ä.)

Abfallende – BayVGH

- Durchlaufen eines Verwertungsverfahrens (§ 5 Abs. 1 KrWG):
 - Sortierung verschiedener Stanzreste
 - Abschälung von Schaumstoffen
 - gereinigte Teppichstanzreste

- Üblicherweise Verwendung für bestimmte Zwecke (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 KrWG):
 - Reitbodenbelag
 - [Hinweis: Art. 6 Abs. 1 Buchst. a) EU-AbfRRL
 - „Der Stoff oder der Gegenstand soll für bestimmte Zwecke verwendet werden“.
 - Änderung von 2018 betont subjektive Absicht
 - aber durch Umsetzungsgesetz von 10/2020 in § 5 KrWG nicht richtig umgesetzt]



Abfallende – BayVGH

- Markt oder Nachfrage (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 KrWG):
 - seit Jahren kontinuierlicher Absatz erheblicher Mengen
 - seit Jahren Absatz zu positivem Preis
- Erfüllung der Anforderungen für Verwendung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 KrWG):
 - keine speziellen Normen für Reitbodenbeläge

Abfallende – BayVGH

- keine schädlichen Auswirkungen für Mensch und Umwelt (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 KrWG):
 - sortenrein getrennte Kunststoffe
 - keine Gefahreigenschaften o.ä., produktionstechnisch kein Eintrag von Schadstoffen in Teppich/-stanzreste (Behörde ist beweisbelastet)
 - für Annahme eines Gefährdungspotentials käme es nicht allein auf Inhalt von Schadstoffen an, sondern auf Abgabe an die Umwelt
 - Kunststoffe sind wasserunlöslich; keine Elution von Schadstoffen, auch nicht bei Harnstoff-Eintrag; keine Verwehungen wegen Verfilzung und Reitplatz-Umrandungen
 - keine Grenz- oder Vorsorge-Werte für Mikroplastik
 - gegenüber vorgelegten Gutachten sind Stellungnahmen bzw. Mutmaßungen von Fachbeamten nicht ausreichend
 - „unter Umständen“ ist „diffuse Emission“ zu „befürchten“
 - gewisses Verwendungsrisiko ist hinzunehmen

Abfallende – BayVGH

■ Bewertung

- richtig: Behörde trägt Beweislast für Abfalleigenschaft
- richtig: keine Risikovorsorge ins Blaue (Rationalisierung der Schadensvorsorge)
- richtig: maßgeblich sind v.a. Eluat-Werte, nicht Feststoffgehalte
- richtig: Gleichbehandlung mit Primärprodukten (ebenfalls Verwendungsrisiken)
- Entscheidung lässt wohlthuende Skepsis gegenüber „fachlichen Bewertungen“ etc. von fachkundigen Mitarbeitern/Gremien von Behörden erkennen (vgl. ungenügende Überprüfung behördlicher Regelwerke wie LAGA M 20 oder GFS-Werte-Ableitung durch Verwaltungsgerichte)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Rechtsanwalt Gregor Franßen, EMLE (Madrid)

Kopp-Assemacher & Nusser Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
Bleichstraße 14
40211 Düsseldorf

Tel +49 (0) 211 / 540 13 777 – 0
Mob +49 (0) 173 / 712 23 54
Fax +49 (0) 211 / 540 13 777 - 11
E-Mail franssen@kn-law.de
Net www.kn-law.de

